

Satzung der Stiftung  
in der Fassung des Stiftungsratsbeschlusses  
vom 10.10.2015

**SATZUNG**  
**DER STIFTUNG KREISAU FÜR EUROPÄISCHE**  
**VERSTÄNDIGUNG**

**Kapitel I**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

Die Stiftung "Kreisau" für Europäische Verständigung, im folgenden Text „Stiftung“ genannt, ist durch den Klub der Katholischen Intelligenz e.V. in Wrocław mit der am 9. Juli 1990 in dem staatlichen Notarbüro in Świdnica ausgefertigten notariellen Urkunde - Urkundenrolle A Nr. 1361/90 - errichtet worden.

**§ 2**

Die Stiftung handelt nach dem geltenden Recht, insbesondere nach den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes vom 6. April 1984 und nach dieser Satzung. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 24.04.2003 über gemeinnützige Tätigkeit und Freiwilligenarbeit (Gesetzblatt 2003 Nr. 96 Pos. 873) sowie des Gesetzes vom 22.01.2010 zur Änderung des Gesetzes über gemeinnützige Tätigkeit und Freiwilligenarbeit und Bestimmungen sonstiger, einschlägiger Gesetze (Gesetzblatt 2010 Nr. 28 Pos. 146) finden auf sie Anwendung.

**§ 3**

Die Stiftung hat ihren Sitz im Dorf Kreisau (Krzyżowa) in der Gemeinde Schweidnitz (Świdnica), Wojewodschaft Niederschlesien (dolnośląskie).

**§ 4**

Die Stiftung kann Abteilungen, Betriebe, Filialen, Klubs, Büros, Vertretungen und andere ständige oder vorübergehende Niederlassungen im In- und Ausland errichten.

**§ 5**

Die Stiftung ist auf Dauer errichtet.

**Kapitel II**  
**Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie Umfang und Formen ihrer Tätigkeit**

**§ 6**

Zweck der Stiftung ist, Aktivitäten zu initiieren und zu fördern, die auf ein friedliches und von gegenseitiger Toleranz geprägtes Zusammenleben der Völker, Gesellschaftsgruppen und einzelnen Menschen zielen. Dadurch soll das Gedankengut des Kreisauer Kreises und der Versöhnungsmesse tradiert und die europäische Verständigung gefördert werden.

**§ 7**

Bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks beachtet die Stiftung folgende Grundsätze:

1. Förderung der deutsch-polnischen Versöhnung, der besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird,
2. Gestaltung und Festigung der gesamteuropäischen Verständigung,
3. Unterlassung und Überwindung jeder einseitigen politischen Tätigkeit, insbesondere der Unterstützung der Politik einzelner Staaten, Organisationen oder politischer Richtungen,
4. Unterlassung und Überwindung der Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Nationalitäten, ethnischen Gruppen, religiösen oder weltanschaulichen Gruppierungen.

## § 8

- (1) Die Stiftung unternimmt die ihr möglichen und rechtlich zulässigen Schritte, um ihren Stiftungszweck zu erreichen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten soll die Stiftung insbesondere:
  1. Folgende Einrichtungen errichten und betreiben:
    - a) eine Internationale Jugendbegegnungsstätte.
    - b) Gedenkstätte.
    - c) eine ökologische Landwirtschaft.
    - d) eine an die Ziele der Stiftung anknüpfende „Gemeinschaft“ und
    - e) eine europäische Akademie.
  2. das kulturelle Leben, die Wirtschaft und Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, vor allem in der Umgebung von Kreisau (Krzyżowa), fördern und unterstützen.
  3. Aktivitäten natürlicher und juristischer Personen, deren Ziele dem Ziel der Stiftung ähnlich sind, unterstützen und sich an solchen beteiligen.
  4. Im Rahmen der Tätigkeiten nach § 8 Absatz 1 Ziffern 1. bis 3. nimmt die Stiftung unter anderem folgende Aufgaben wahr:
    - a) Maßnahmen für die europäische Integration und Entwicklung von Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Völkern.
    - b) Verbreitung und Schutz von Freiheiten und Rechten der Menschen sowie von Menschen- und Bürgerrechten wie auch Tätigkeit zur Entwicklung der Demokratie.
    - c) Tätigkeit für Behinderte.
    - d) Tätigkeit zur Unterstützung der Entwicklung lokaler Kommunen und Gemeinschaften.
    - e) Wissenschaft, Bildung, Schulwesen und Erziehung.
    - f) Heimatkunde und Erholung von Kindern und Jugendlichen.
    - g) Kultur, Kunst, Schutz von Kulturgut und Tradition.
    - h) Verbreitung von Körperkultur und Sport.
    - i) Ökologie, Tier- und Naturschutz.
    - j) Förderung und Organisation der Freiwilligenarbeit.
    - k) Tätigkeit zur technischen, informativen oder Schulungsunterstützung von Nichtregierungsorganisationen.
- (2) § 8 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstaben a) und b) dürfen weder verändert noch aufgehoben werden.
- (3) Die Stiftung kann weitere Maßnahmen ergreifen, die sie als dem Stiftungsziel dienend ansieht.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Gesetzes vom 24.4.2003 über gemeinnützige Tätigkeit und Freiwilligenarbeit, insbesondere der Artikel 3, 4, 20, 21 dieses Gesetzes, sowie gemäß dem Gesetz vom 22.01.2010 zur Änderung des Gesetzes über gemeinnützige Tätigkeit und Freiwilligenarbeit und den sonstigen einschlägigen Bestimmungen.
- (5) Es ist untersagt:
  1. Stiftern oder Spendern, Mitgliedern der Stiftungsorgane oder Mitarbeitern sowie Personen, mit denen die Mitarbeiter im Eheverhältnis stehen oder in gerader Linie verwandt bzw. verschwägert oder in Nebenlinie bis zum zweiten Grad verwandt bzw. verschwägert sind, oder durch Annahme als Kind, Pflegschaft oder Vormundschaft im engen Verhältnis stehen, nachstehend "nahestehende Personen" genannt, Darlehen zu gewähren oder nahestehenden Personen für deren Verbindlichkeiten Sicherheiten aus dem Vermögen der Stiftung zu leisten.
  2. das Vermögen der Stiftung an Stifter oder Spender, Mitglieder der Organe oder Mitarbeiter oder an nahestehende Personen zu anderen als gegenüber Dritten geltenden Konditionen zu übertragen, insbesondere wenn die

- Vermögensübertragung unentgeltlich oder zu vorteilhaften Konditionen erfolgt.
3. das Vermögen Stiftern oder Spendern, von Mitgliedern der Organe oder von Mitarbeitern sowie zugunsten von nahestehenden Personen zu anderen als gegenüber Dritten geltenden Konditionen zu nutzen, es sei denn, dass die betreffende Nutzung im unmittelbaren Zusammenhang mit den satzungsgemäßen Zielen der Stiftung steht.
  4. Waren oder Dienstleistungen von Subjekten Dritten zu beziehen, an denen Stifter oder Spender, Mitglieder der Organe oder Mitarbeiter sowie nahestehende Personen beteiligt sind, zu anderen als gegenüber sonstigen Dritten geltenden Konditionen oder zu marktabweichenden Preisen.

### **Kapitel III** **Organe der Stiftung**

#### **§ 9**

Die Stiftung hat folgende Organe:

1. Den Vorstand.
2. Den Aufsichtsrat.
3. Den Stiftungsrat.

#### **Der Vorstand**

##### **§ 10**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat berufen und abberufen. Der Aufsichtsrat kann einen Vorstandsvorsitzenden oder eine Vorstandsvorsitzende berufen.
- (3) Mitglieder des Vorstands können nur Personen sein, die nicht rechtskräftig wegen einer vorsätzlichen und als Officialdelikt zu verfolgenden Straftat oder wegen eines Verbrechens gegen die Staatskasse verurteilt sind.

##### **§ 11**

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet und befugt, alle organisatorischen und wirtschaftlichen Maßnahmen zu treffen, um die laufenden Geschäfte der Stiftung zu führen, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Insbesondere verwaltet der Vorstand das Vermögen der Stiftung gemäß den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft, um den Stiftungszweck zu verwirklichen. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats vor und berichtet ihm regelmäßig über ihre Tätigkeit.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung im Rechtsverkehr. Für die Abgabe einer wirksamen Willenserklärung im Namen der Stiftung ist das Zusammenwirken von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands oder eines Mitglieds zusammen mit einem dazu bestimmten Bevollmächtigten erforderlich. Die Berufung eines Bevollmächtigten bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (3) Die Arbeitsweise sowie genaue Befugnisse und Kompetenzen des Vorstands können vom Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung des Vorstands geregelt werden.

#### **Der Aufsichtsrat**

##### **§ 12**

- (1) Der Aufsichtsrat der Stiftung besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands der Stiftung sein. Mitglieder des Aufsichtsrats können nur Personen sein:
  - a) die nicht mit Mitgliedern des Vorstands verwandt oder verschwägert sind, ihnen nicht durch ein Dienstverhältnis unterstehen, und mit ihnen weder verheiratet sind noch mit ihnen in Lebensgemeinschaft leben und
  - b) die nicht rechtskräftig wegen einer vorsätzlichen und als Officialdelikt zu verfolgenden Straftat oder wegen eines Verbrechens gegen die Staatskasse verurteilt sind.

- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können für die Ausübung ihrer Funktion die Rückerstattung der berechtigten Kosten erhalten.
- (4) Zudem unterliegen die Mitglieder des Aufsichtsrats den Bestimmungen des Gesetzes über gemeinnützige Tätigkeit und Freiwilligenarbeit vom 22.01.10, Artikel 1 Absatz 22 und sonstiger einschlägiger Gesetze.

### **§ 13**

Der Aufsichtsrat wird vom Stiftungsrat jeweils in der zweiten Sitzung dessen Wahlperiode für drei Jahre berufen. Die Nachberufung eines Mitglieds des Aufsichtsrats der Stiftung während der Amtszeit des Aufsichtsrats auf den Rest dieser Amtszeit ist möglich.

Der Stiftungsrat kann Mitglieder des Aufsichtsrats aus wichtigen Gründen abberufen.

Nach dem Ablauf der Amtszeit sind die Mitglieder des Aufsichtsrats der Stiftung verpflichtet, ihre Pflichten bis zur Berufung der Mitglieder des Aufsichtsrats der neuen Amtszeit wahrzunehmen.

### **§ 14**

Der Aufsichtsrat trifft seine Entscheidungen in Form von Beschlüssen, die mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats gefasst werden.

Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die keinen Verzug dulden, können Entscheidungen von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats getroffen werden, wobei jedoch eine solche Entscheidung der Bestätigung in der nächsten Sitzung bedarf.

### **§ 15**

- (1) Der Aufsichtsrat der Stiftung ist das kollegiale Kontroll- und Aufsichtsorgan für den Vorstand. Es überwacht, berät und fördert den Vorstand.
- (2) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, eine Kontrolle und Begutachtung der jährlichen Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der Stiftung sowie aller mit der gemeinnützigen Tätigkeit verbundenen Angelegenheiten der Stiftung vorzunehmen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe hat er Zugang zu allen Unterlagen der Stiftung.
- (3) Entscheidungen des Vorstands bedürfen in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrats:
  1. die Aufnahme von Krediten und Wechselverbindlichkeiten.
  2. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Rechten an diesen.
  3. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Leitern der Arbeitsbereiche, die Gehaltsbestimmung sowie Änderungen in der Organisationsstruktur der Stiftung.
  4. die Einleitung von Gerichts- oder Strafverfahren.
  5. die Entscheidung über den Erlass von Forderungen in der Höhe, die in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt worden ist.
- (4) Der Aufsichtsrat der Stiftung bereitet die Sitzungen des Stiftungsrats vor. Er berichtet dem Stiftungsrat regelmäßig über seine Tätigkeit.
- (5) Genauer Befugnisse und Kompetenzen des Aufsichtsrats können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die der Stiftungsrat ihm gibt.

### **§ 16**

- (1) Der Aufsichtsrat der Stiftung vertritt die Stiftung im Rechtsverkehr mit den Mitgliedern des Vorstands. Für die Abgabe einer wirksamen Willenserklärung im Namen der Stiftung ist das Zusammenwirken von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats der Stiftung erforderlich.
- (2) Die Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vorstands werden vom Aufsichtsrat gelöst.

### **§ 17**

Der Aufsichtsrat der Stiftung ist berechtigt, einen oder mehrere Bevollmächtigte zu bestellen. Die Einzelheiten dazu können von dem Aufsichtsrat der Stiftung in der Geschäftsordnung des Vorstands bestimmt werden.

## **Der Stiftungsrat**

### **§ 18**

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 10 und höchstens 22 Mitgliedern. Er soll international zusammengesetzt werden.

#### **§ 19**

- (1) Die Berufung der Mitglieder des Stiftungsrats erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
1. Der Stiftungsrat bestimmt vor Ablauf einer Wahlperiode in- und ausländische mit der Stiftung verbundene Vereinigungen, die zur Berufung von Mitgliedern des Stiftungsrats für die neue Amtszeit berechtigt sind
  2. Der Stiftungsrat bestimmt vor Ablauf einer Wahlperiode wie viele Mitglieder des Stiftungsrats die zuvor genannten Vereinigungen jeweils berufen dürfen, wobei die inländischen Vereinigungen zusammen fünf Personen, darunter Mitglieder des KIK, und die ausländischen Vereinigungen zusammen fünf Personen berufen sollen.
  3. Die Regierungen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland bestimmen je einen Vertreter, die dadurch Mitglieder des Stiftungsrats werden. Bei Nichtbenennung bleiben diese Plätze nicht besetzt.
  4. Die nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 ernannten Mitglieder berufen die weiteren Mitglieder des Stiftungsrats nach Vorschlägen, die Mitglieder des amtierenden Aufsichtsrats, des amtierenden Stiftungsrats und des Ehrenrats machen. Die Zahl der Kandidaten soll nach Möglichkeit mindestens 15 Personen betragen.
- (2) Der Stiftungsrat legt vor dem Ablauf seiner Wahlperiode das Verfahren und die detaillierten Regeln für die Berufung der Stiftungsratsmitglieder der neuen Wahlperiode fest.
- (3) Nach dem Ablauf der Wahlperiode ist der Stiftungsrat verpflichtet, seine Pflichten weiter bis zur Berufung des neuen Stiftungsrats wahrzunehmen.

#### **§ 20**

Die Wahlperiode des Stiftungsrats dauert drei Jahre. Die erste Wahlperiode hat am 22. September 1990 begonnen.

Die Nachberufung eines Mitglieds des Stiftungsrats für den Rest einer Wahlperiode ist möglich.

#### **§ 21**

Der Stiftungsrat ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl des Vorsitzenden des Stiftungsrats und seines Vertreters,
2. Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, des stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats sowie deren Abberufung,
3. Bestätigung des Jahresberichts des Vorstands, des Aufsichtsrats der Stiftung über seine Tätigkeit und die Entlastung der Mitglieder der entsprechenden Organe,
4. Erörterung und Beschlussfassung über die Konzeption für die Arbeit der Stiftung,
5. Erörterung und Beschlussfassung über den Jahreshaushalt der Stiftung,
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

#### **§ 22**

Der Stiftungsrat tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, die spätestens bis zum 30. Juni stattzufinden hat.

Der Aufsichtsrat kann eine außerordentliche Sitzung des Stiftungsrats einberufen.

#### **§ 23**

Die Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stiftungsratsmitglieder gefasst (vorbehaltlich § 27). Das Nähere kann durch eine Geschäftsordnung, die der Stiftungsrat sich gibt, geregelt werden.

### **Kapitel IV** **Vermögen der Stiftung**

#### **§ 24**

Das ursprüngliche Vermögen der Stiftung kommt von dem Stifter her und wurde in seiner Willenserklärung über Errichtung der Stiftung ausgeschrieben.

Die Stiftung kann weiteres Vermögen in jeder Form erwerben, die rechtlich nicht verboten ist.

## § 25

- (1) Die Stiftung wird ihre wirtschaftliche Tätigkeit ausschließlich zum Erwerb von materiellen und immateriellen Gütern zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ausüben und wird die so erworbenen Mittel nur für diesen Zweck verwenden.
- (2) Die Stiftung wird ihre wirtschaftliche Tätigkeit ausschließlich als Nebentätigkeit zur gemeinnützigen Tätigkeit führen.
- (3) Der Überschuss von Erlösen über die Ausgaben wird die Stiftung für gemeinnützige Tätigkeit bestimmen.
- (4) Gegenstand der wirtschaftlichen Tätigkeit der Stiftung können Herstellungs-, Bau-, Handels- und Dienstleistungstätigkeiten in folgenden Bereichen (nach dem Polnischen Branchencode 2007) sein:
  1. Anbau von Getreide (ohne Reis), Hülsenfrüchten, Körnerölfrüchten (01.11.Z).
  2. Anbau von Gemüse und Melonen sowie Wurzeln und Knollen (01.13.Z).
  3. ANBAU VON SONSTIGEN EINJÄHRIGEN PFLANZEN (01.19.Z).
  4. ACKERANBAU, TIERZUCHT UND -HALTUNG, JAGD einschließlich damit verbundene DIENSTLEISTUNGEN (01.50.Z).
  5. HERSTELLUNG VON DRUCKERZEUGNISSEN (18.1.).
  6. WASSERERFASSUNG, -AUFBEREITUNG UND -VERSORGUNG (36.00.Z).
  7. DIENSTLEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ABWASSERENTSORGUNG (37.00.11.0).
  8. HOTELS, GASTHÖFE und PENSIONEN (55.10.Z).
  9. FERIENUNTERKÜNFTE UND BEHERBERGUNGSSTÄTTEN (55.2.).
  10. Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons und Ähnliches (56.10.A).
  11. Veröffentlichung VON BÜCHERN UND ZEITSCHRIFTEN; SONSTIGES VERLAGSWESEN OHNE SOFTWARE (58.1).
  12. Veröffentlichung VON SOFTWARE (58.2.).
  13. HERSTELLUNG VON FILMEN UND FERNSEHPROGRAMMEN, DEREN VERLEIH UND VERTRIEB, KINOS (59.1).
  14. Sonstige Unternehmens- und Marketingberatung (70.22Z).
  15. REISEVERANSTALTUNG (79.12.Z).
  16. MESSE-, AUSSTELLUNGS- UND KONGRESSVERANSTALTUNG (82.30.Z).
  17. AUßERSCHULISCHER UNTERRICHT (85.5.).
  18. AUßERSCHULISCHER KULTURUNTERRICHT (85.52.Z).
  19. AUßERSCHULISCHER UNTERRICHT A.N.G. (85.59.).
  20. Fremdsprachenkurse (85.59.A).
  21. Sonstiger außerschulischer Unterricht, A.N.G (85.59.B).
  22. SOZIALE BETREUUNG ÄLTERER MENSCHEN UND BEHINDERTER (OHNE HEIME) (88.10.Z).
  23. SONSTIGES SOZIALWESEN (OHNE HEIME) A.N.G (88.99.Z).
  24. KREATIVE, KÜNSTLERISCHE UND UNTERHALTENDE TÄTIGKEITEN (90.0.).
  25. DARSTELLEND KUNST (90.01.Z).
  26. ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN FÜR DIE DARSTELLEND KUNST (90.02.Z).
  27. KÜNSTLERISCHES UND schriftstellerisches SCHAFFEN (90.03.Z).
  28. BETRIEB VON KULTUR- UND UNTERHALTUNGSEINRICHTUNGEN (90.04.Z).
  29. MUSEEN (91.02.Z).
  30. BETRIEB VON HISTORISCHEN STÄTTEN UND GEBÄUDEN UND ÄHNLICHEN TOURISTISCHEN ATTRAKTIONEN (91.03.Z).
  31. SONSTIGE INTERESSENVERTRETUNGEN UND VEREINIGUNGEN A. N. G. (94.99.Z).
  32. ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN A. N. G. (96.09.Z).
- (5) Die Stiftung kann die wirtschaftlichen Tätigkeiten unmittelbar oder durch besondere Organisationen führen.

## § 26

Die Stiftung kann Handelsgesellschaften und andere Rechtsvereinigungen im In- und Ausland gründen oder sich an solchen beteiligen.

**KAPITEL V**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 27**

- (1) Der Stiftungsrat kann die Satzung mit Ausnahme der Regelung des § 8 Absatz 2 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder ändern.
- (2) Ist der Stiftungsrat in Bezug auf die Satzungsänderung in einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung beschlussunfähig, kann der Aufsichtsrat einen Beschluss nach Absatz 1 mit Ausnahme von Änderungen der §§ 1 bis 8 fassen.

**§ 28**

Über die Auflösung der Stiftung und die Verwendung des nach der Auflösung verbleibenden Vermögens entscheidet der Stiftungsrat, in einer Sitzung, die in Polen oder Deutschland zu halten ist, nach Einholung der Meinung des Klubs der Katholischen Intelligenz, durch Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Mitgliedern.

**§ 29**

Zuständiger Minister ist mit Rücksicht auf die Ziele der Stiftung der Minister für Arbeit und Soziales.

**§ 30**

Die Satzung tritt am 10. Oktober 2015 in Kraft.